

## Rechtsreport

## Vertretung während Erziehungszeiten

Vertragsärztinnen und -ärzte dürfen eine Vertretung oder Assistenz während der Erziehung von Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beschäftigen. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen entschieden.

Die Klägerin ist als Frauenärztin niedergelassen. Sie beantragte bei der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KV) die Beschäftigung einer Entlastungsassistentin für 20 Stunden wöchentlich. Zur Begründung gab sie an, dass im Hinblick auf ihren adoptierten Sohn für die Zeit der Pubertät die Gefahr einer Retraumatisierung bestehe. Der daraus resultierende Zeitbedarf ließe sich nicht mit einer vollen Arbeitstätigkeit als Selbstständige vereinbaren.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab und führte zur Begründung aus, unter den Begriff des „Kindes“ in § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Zulassungsverordnung für Vertrags-

ärzte (Ärzte-ZV) seien in Anlehnung an die Definition in § 1 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zur Abgrenzung vom „Jugendlichen“ nur Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu verstehen. Da das Adoptivkind vorliegend bei Antragstellung bereits 15 Jahre alt gewesen sei, sei es als Jugendlicher anzusehen.

Nach Auffassung des LSG dagegen sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Genehmigung gegeben. Denn die Vorschrift der Ärzte-ZV enthalte keine ausdrückliche Altersbegrenzung. Eine Altersbeschränkung ergebe sich auch nicht aus der Wortlautbedeutung des Begriffs „Kind“. Diese ist nicht eindeutig gesetzlich bestimmt. Eine Altersbeschränkung im Sinne der Ärzte-ZV sei vielmehr aus dem Zusammenhang der Regelung abzuleiten, soweit sie auf die „Erziehung von Kindern“ abstellt. In welchem Zeitraum eine

Erziehung stattfinden kann, sei im BGB geregelt. So haben Eltern nach § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (Personensorge). Minderjährig ist das Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich geschützt. Wenn die Beklagte sich demgegenüber auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG beruft, wonach Kinder Personen sind, die noch nicht 14 Jahre alt sind, übersieht sie die von § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV abweichende Zielsetzung des JuSchG. Die Revision gegen die Entscheidung ist zugelassen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 28. Oktober 2020, Az.: L 3 KA 31/20, nicht rechtskräftig

RAin Barbara Berner

## GOÄ-Ratgeber

## Leichenschau: Zeitlicher Mehraufwand bei Verdacht auf unnatürliche Todesursache

Mit der Neuregelung der Vergütung der ärztlichen Leichenschau ab 1. Januar 2020 (siehe auch *Deutsches Ärzteblatt* vom 15. November 2019, Seiten A 2124–25 und A 2155) wurde neben den Leistungen nach der Nr. 100 GOÄ „Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung [...]“ (Minstdauer 20 Minuten; Gebühr im einfachen Satz 110,51 Euro) und der Nr. 101 GOÄ „Eingehende Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer Todesbescheinigung, [...]“ (Minstdauer 40 Minuten; Gebühr im einfachen Satz 165,77 Euro) ein Zuschlag nach Nr. 102 GOÄ „Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 100 oder 101 bei einer Leiche mit einer dem Arzt oder der Ärztin unbekanntem Identität und/oder besonderen Todesumständen“ (Gebühr im einfachen Satz 27,63 Euro) eingeführt. Gelegentlich wird die Frage aufgeworfen, wie eventuelle Unterbrechungen der Leichenschau, zum Beispiel bei Verdacht auf unnatürliche Todesursachen, berechnet werden sollten.

Der Zuschlag gemäß Nr. 102 GOÄ ist auf einen zeitlichen Mehraufwand der Leichenschau nach den Nrn. 100 oder 101 GOÄ von mindestens zehn Minuten abgestellt („zusätzliche Dauer mindestens 10 Minuten“). Der zeitliche Mehraufwand muss sich entweder durch eine Leiche mit dem Arzt unbekannter Identität und/oder besondere Todesumstände ergeben. In der Begründung zur Verordnung wird unter besonderen Todesumständen auch der Verdacht auf unnatürlichen Tod angegeben.

Für eine Berechnung der Nr. 102 GOÄ beim Verdacht auf unnatürlichen Tod muss sich also ein zeitlicher Mehraufwand von mindestens zehn Minuten ergeben, zum Beispiel durch die Kontaktierung der Ermittlungsbehörden oder durch die Befragung Anwesender. Auch die entstehende Wartezeit bis zum Eintreffen der Ermittlungsbehörden stellt einen zeitlichen Mehraufwand im Sinne der Nr. 102 GOÄ dar. Die Nr. 102 GOÄ ist einmal je durchgeführter Leichenschau berechnungsfähig, auch bei erheblicher zeitlicher Ausdeh-

nung, beispielsweise wenn die Wartezeit auf die Ermittlungsbehörden „lange“ dauert.

Keinesfalls ist die Nr. 56 GOÄ „Verweilen, ohne Unterbrechung und ohne Erbringung anderer ärztlicher Leistungen“ – auch nicht im analogen Ansatz – berechnungsfähig. Ausschließlich die Leistungen des Abschnittes *B VII Todesfeststellung* sind auf ärztliche Leistungen an der Leiche abgestellt, neben denen nur die Zuschläge F bis H und Wegegeld nach § 8 GOÄ oder Reiseentschädigung nach § 9 GOÄ berechnungsfähig sind. Alle anderen Leistungen der GOÄ beziehen sich auf ärztliche Leistungen am Patienten und sind im Rahmen einer Leichenschau nicht berechnungsfähig. Die Leistungen nach den Nummern 100, 101 und 102 GOÄ sind zudem nur zum einfachen Satz berechnungsfähig, da laut Begründung zur Verordnung unter anderem durch die Berechnung von Zuschlägen (F bis H und Nummer 102 GOÄ) die Anwendung des Gebührenrahmens für die Leichenschau nicht mehr erforderlich ist. Dr. med. Markus Stolaczyk